

Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nach § 6 der Satzung an den Verein.
- (2) Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Jahresbeiträge

- | | |
|---|----------|
| (1) Der volle Beitrag für Einzelpersonen über 18 Jahre beträgt | 24,00 €, |
| der Familienbeitrag für Ehepaare und Eltern mit Kindern beträgt | 36,00 €, |
| der ermäßigte Beitrag für Einzelpersonen unter 18 Jahren, Auszubildende,
Studenten, Wehrdienstpflichtige, Ersatzdienstleistende und Hartz-IV-Empfänger beträgt | 12,00 €, |
| der niedrigste Jahresbeitrag für juristische Personen (Fördermitglieder) beträgt | 50,00 €. |

- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Unabhängig vom Tag des Vereinseintrittes ist immer der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 3 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf das Konto des Vereins eingegangen sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein entscheidet sich das Mitglied, ob es für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) für die Mitgliedsbeiträge teilnimmt oder ob es die Mitgliedsbeiträge per Banküberweisung begleicht. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Mitgliedsantrag.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Absatz eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, entrichten den Beitrag bis zum Fälligkeitstermin nach Absatz auf das Beitragskonto des Vereins.
- (7) Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
- (8) Gerät ein Vereinsmitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 6 Monate in Rückstand, kann auf Antrag des Vorstandes das Ausschlussverfahren nach § 5, Absatz 5 der Satzung eingeleitet werden.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Bank für Kirche und Diakonie eG
IBAN: DE44350601901627740014
BIC: GENODED1DKD

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Beitragszahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

- (1) Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 Absatz 4 der Satzung möglich.
- (2) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Alle in dieser Beitragsordnung personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2016 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 7 Absatz 6 der Satzung geregelt und bei ordnungsgemäßer Einladung gegeben.
- (2) Der Vorstand ist bei mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) In Ausnahmefällen können Beschlüsse durch Umlaufverfahren schriftlich herbeigeführt werden. Die Gültigkeit schriftlich herbeigeführter Entscheidungen setzt eine mehrheitlich zustimmende Rückmeldung aller Mitglieder voraus. In der Vorlage ist eine angemessene Rückmeldefrist von mindestens einer Woche zu geben.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Ein Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.
- (2) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in besonderer Weise persönlich betreffen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Reihenfolge zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur stimmberechtigte Mitglieder stellen. Das gilt auch für Anträge an den Vorstand.
- (2) Die Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von § 7 Absatz 8 der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn der Vorstand zustimmt.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitgehendste ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie werden bei der Einberufung bekannt gegeben und stehen auf der Tagesordnung.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind Wahlen geheim in folgender Reihenfolge vorzunehmen: Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart und Kassenprüfer. Eine offene Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Eilentscheidungen

(1) In unaufschiebbaren Fällen und um schweren Schaden vom Verein abzuwenden, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung Entscheidungen treffen. Eilentscheidungen des Vorstandes sind unverzüglich den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Sie müssten auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Protokolle

(1) Protokolle sind zeitnah dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Versammlungsleiter und einem Mitglied (Protokollführer) zu unterzeichnen. Versammlungsteilnehmern und Vereinsmitgliedern werden die Protokolle auf Anforderung beim Protokollführer zugesandt.

(2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

Alle in dieser Geschäftsordnung personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2016 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Chemnitz, Theaterstraße 25, 09111 Chemnitz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung kultureller Zwecke,
 - die Förderung religiöser Zwecke,
 - Wiederentdeckung, Dokumentation, Pflege und Organisation von regionalen Pilgerwegen als sächsischen Teil des Jakobsweges an der Frankenstraße,
 - Betreuung von Pilgern in unserer Region,
 - die Funktion einer regionalen Kontaktstelle,
 - die Bereitstellung von Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten,
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Trägerschaft vom Sächsischen Jakobsweg an der Frankenstraße,
 - die Kontaktpflege mit Ehrenamtlichen, die an dem Vorhaben beteiligt sind,
 - die Erschließung des Pilgerweges in Sachsen (zwischen Bautzen und Hof),
 - die Aufrechterhaltung des ausgeschilderten und im Pilgerhandbuch beschriebenen Wegverlaufes,
 - die Wartung der Ausschilderung,
 - den Aufbau, den weiteren Ausbau und die langfristige Aufrechterhaltung eines Netzes von Pilgerherbergen entlang des Pilgerweges,
 - Wahrung des Grundgedankens des Pilgerns sowie der Einfachheit des Weges und der Pilgerherbergen,
 - die Vertretung des Sächsischen Jakobsweges an der Frankenstraße nach außen
 - die Förderung der Öffnung von Kirchen in Sachsen,
 - Pflege von Kontakten zu Pilgern und Bereitstellung von Informationen,
 - Pflege von Kontakten zu angrenzenden Gruppen mit gleichem Ziel.
- (5) Der Verein konzentriert seine Tätigkeit auf den Freistaat Sachsen.
- (6) Der Verein ist überkonfessionell tätig und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen

- (1) Der Verein arbeitet mit den Gebietskörperschaften, Verbänden und den Kirchen zusammen.
- (2) Der Verein unterhält Kontakte mit Initiativen, Vereinen und Verbänden im In- und Ausland, deren Tätigkeit ähnlich ausgerichtet ist.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seiner Tätigkeit als gemeinnützig anerkannte Vereine oder sonstige gemeinnützige juristische Personen unterstützen, soweit sie die im § 2 genannten Zwecke verfolgen.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO als gemeinnützig und im Sinne des § 10 EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

(6) Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen erhalten.

(7) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern des Vereins oder bei Auflösung dessen bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für das Anliegen des Vereines tätig sein möchte.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag und Bestätigung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(5) Bei vereinschädigenden Verhalten eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit den Ausschluss.

(6) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

§ 6 Vereinsbeiträge

(1) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge.

(2) Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

(4) Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, in den durch die Satzung bestimmten Fällen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(5) Satzungsgemäße Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem von Vorstand berufenen Gremium angehören,
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Höhe der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeiten,
- Auflösung des Vereins,
- sonstige Beschlüsse, die für die Arbeit des Vereins von Bedeutung sind.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird wiederum unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

(8) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.

- (9) Beschlüsse, die einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen, müssen in der Tagesordnung, die der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung beiliegt, formuliert sein.
- (10) Die Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufertigen und von einem Leiter und einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (11) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und ein Kassenwart. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (12) Die Bildung des Vorstandes erfolgt nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (13) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (14) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (15) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 8 Durchführung der Satzung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Beitragsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (gemäß § 2 der Satzung) nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Verein Fränkische St. Jakobus-Gesellschaft Würzburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2016 verabschiedet und durch nachfolgende Unterschriften der Vorstände in Kraft gesetzt.